



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 28

14.07.2018

Nr. 1

Sitzung des Gemeinderates und des Lenkungsausschusses

Am Dienstag, den 17.07.2018 findet um 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine gemeinsame öffentliche Sitzung des Gemeinderates und des Lenkungsausschusses Neue Mitte statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Malerarbeiten an den Gemeindeimmobilien Schubertweg 11 und 11a sowie Donauwörther Straße 8a, 8b und 9; Information durch die C.P. Immobilienverwaltungs- und Service GmbH sowie Beschlussfassung zur Freigabe der Arbeiten
2. Projektentwicklung am Marktplatz Nord - Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Parkdeck; Vorstellung der Entwurfspläne (mit Varianten) durch die Firma Ulrich Reitenberger Bau GmbH und das Architekturbüro Berz sowie aktuelle Informationen, Fortsetzung der Beratungen zur Thematik, Diskussion und Beschlussfassungen
3. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Marktplatz Nord" nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Abschluss eines Durchführungsvertrages nach § 12 BauGB mit Kostenübernahmevertrag
4. Mertinger Straße
Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans zur Betriebssicherung und Betriebserweiterung der Firma GEDA Dechentreiter nach § 2 Abs. 1 BauGB; Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB; Information, Diskussion und Beschlussfassung
5. Bebauungsplan "Römerstraße Süd" der Gemeinde Asbach-Bäumenheim;
Beschlussfassung zum Abschluss eines Durchführungsvertrages nach § 12 BauGB mit Kostenübernahmevertrag;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB im Verfahren nach § 13 a BauGB
6. Neukonzeption/Umbau des Rathauses,
Informationen der Architektengesellschaft Zimmermann und Keller sowie der Fachplaner zu den Untersuchungsergebnissen weiterer Planungen und Varianten;
Fortsetzung der Beratungen zur Thematik, Diskussion und Beschlussfassungen
7. Beschaffung von Schutz-Überhosen für Atemschutzträger; Information über den Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Asbach-Bäumenheim, Diskussion sowie Beschlussfassung
8. Bauanträge / Bauvoranfragen
 - 8.1 Antrag auf Baugenehmigung für den Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken für Mitarbeiter sowie Errichtung von 4 Stellplätzen
 - 8.2 Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Alpakastalls für 3 Tiere

9. Information und Beschlussfassung zu einem neuen Rechtsschutzversicherungsvertrag; Beitritt der Gemeinde zum Gruppenversicherungsvertrag über den Bayerischen Gemeindetag
10. Terminbekanntgaben

Nr. 2

Satzung für die Ferienbetreuung in den Einrichtungen der offenen Ganztagschule Asbach-Bäumenheim (Ferienbetreuungs-Satzung)

Aufgrund der Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

Der Schulverband Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule (im folgendem Schulverband genannt) betreibt die Ferienbetreuung an der Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule in den Einrichtungen der offenen Ganztagschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Ferienbetreuung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in den Ferien.
- (2) Eine Verpflegung der beaufsichtigten Schülerinnen und Schüler erfolgt nicht.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Aufgenommen werden Grundschul Kinder vom 5. bis zum max. vollendeten 12 Lebensjahr, die die Grundschule Asbach-Bäumenheim besuchen oder besuchen werden. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Schulverbandsverwaltung. Maximal stehen 15 Plätze zur Verfügung.
- (2) Der Besuch der Ferienbetreuung ist freiwillig.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Personensorgeberechtigten. Anträge sind auf der Homepage der Schule oder der Gemeinde Asbach-Bäumenheim zu erhalten, sowie im Schulsekretariat. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten (mit Kontaktdaten) zu geben. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Antrag für die jeweiligen Ferien bis auf die Sommerferien ist bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung bei der Leitung der Ferienbetreuung einzureichen. Für die Sommerferien muss der Antrag bis zum letzten Schultag eingehen. Eine spätere Anmeldung oder Anmeldung während der laufenden Ferien ist nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, bestimmt sich die Reihenfolge der Vergabe nach sozialen Kriterien. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.
- (4) Die Aufnahme zur Ferienbetreuung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, welcher befristet erlassen wird. Eine Anmeldung ist bei Bedarf jede Ferien erneut vorzunehmen.

§ 5 Öffnungszeiten, Umfang der Betreuung

(1) Grundsätzlich wird in folgenden Ferien eine Betreuung angeboten:

- erste Ferienwoche der Osterferien
- erste Ferienwoche der Pfingstferien
- Herbstferien
- 2 Ferienwochen vor Schulbeginn in den Sommerferien

(2) Die Öffnungszeiten sind von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr festgesetzt.

(3) Es können einzelne Tage gebucht werden.

(4) Die Änderung des Betreuungsumfangs während der Ferien bedarf der Zustimmung der Schulverbandsverwaltung.

§ 6 Organisation der Ferienbetreuung

(1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der Schulverbandsverwaltung.

(2) Für den organisatorischen Betrieb der Ferienbetreuung ist die Leitung zusammen mit den jeweiligen Betreuern/innen der Ferienbetreuung eigenverantwortlich zuständig. Der Schulverband stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Ferienbetreuung notwendige Personal zur Verfügung.

§ 7 Verhinderung, Krankheit

(1) Kann das Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies bis spätestens 8:30 Uhr am ersten Fehltag dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

(2) Kinder, die aufgrund einer Krankheit oder wegen Befall durch Kopfläuse vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind bzw. wären, dürfen für die Dauer der Erkrankung oder des Befalls mit Kopfläusen die Ferienbetreuung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.

(3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Ferienbetreuung nicht betreten.

§ 8 Abmeldung

(1) Ein Rücktritt oder eine Änderung ist bis spätestens eine Woche vor der Ferienbetreuung schriftlich möglich.

(2) Die Betreuung findet nur bei mindestens 3 angemeldeten Kindern statt.

§ 9 Ausschluss vom Besuch, Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.

(2) Mit Wirkung zu Beginn einer Ferienbetreuung unter Einhaltung einer einwöchigen Frist kann ein Aufnahmebescheid außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG nur dann widerrufen werden,

- wenn das Kind unentschuldig bei einer früheren oder der laufenden Ferienbetreuung gefehlt hat oder anfallende Betreuungsgebühren in der Vergangenheit nicht zuverlässig gezahlt worden sind,

- wenn wiederholt schwerwiegende Verstöße des Kindes wie auch der Personensorgeberechtigten vorliegen,
- wenn gegen berechnigte Anweisungen des Betreuungspersonals verstoßen wird,
- wenn das Kind nicht mehr die Asbach-Bäumenheimer Grundschule besucht.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss steht im Ermessen der Schulverbandsverwaltung. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende der Ferienbetreuung, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

§ 10 Unfallversicherung

Für die Benutzer der Ferienbetreuung besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine ärztliche Behandlung auf Grund eines Unfalls in der Ferienbetreuung, bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung oder auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder von der Ferienbetreuung nach Hause erforderlich werden, ist der behandelnde Arzt auf diese Sachlage hinzuweisen. Die Ferienbetreuung ist unverzüglich zu informieren.

§ 11 Haftung

(1) Der Schulverband haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden der Benutzer, die durch Dritte zugefügt werden, übernimmt der Schulverband nicht.

(2) Die Personensorgeberechtigten haften für alle Schäden, die ihr Kind dem Schulverband oder Dritten während der Ferienbetreuung schuldhaft zugefügt.

§ 12 Aufsichtspflicht

Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Ferienbetreuung und auf dem Heimweg obliegt den Personensorgeberechtigten.

§ 13 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Ferienbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 06.07.2018

Martin Paninka
Verbandsvorsitzender

Nr. 3

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Ferienbetreuung (Ferienbetrieuungsgebührensatzung)

Aufgrund der Art. 1 Abs 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule als öffentliche Einrichtung erhebt der Schulverband Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenzahler

- (1) Gebührenzahler sind die Personensorgeberechtigten eines Kindes, welches zur Ferienbetreuung aufgenommen wurde. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenzahler haften als Gesamtzahler.

§ 3 Gebührenbemessung und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Anzahl der Betreuungstage je Ferienbetreuung festgesetzt.
- (2) Die Gebühr beträgt je Betreuungstag 15 €.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr im Sinne von § 3 entsteht mit der Zusage zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig und ist unaufgefordert vor Beginn der Ferienbetreuung auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen oder durch das Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienbetreuung oder dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Ferienbetreuung.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Wird die Ferienbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Dies gilt sowohl im Krankheitsfalle als auch bei Ausschluss durch die Schulverbandsverwaltung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 06.07.2018

Martin Paninka
Verbandsvorsitzender

Nr. 4

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
17.07./18:30	Sitzung des Gemeinderates und Lenkungsausschuss	Rathaus/Sitzungssaal	Gemeinde

Weitere Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: www.asbach-baeumenheim.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 5

Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Martin Paninka
Erster Bürgermeister